

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED]-T [REDACTED] Adolf M [REDACTED] Nachf. Kommanditgesellschaft in K [REDACTED]-B [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Alfred St [REDACTED], K [REDACTED]-B [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Wilhelm H [REDACTED], S [REDACTED], P [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1961

beschlossen:

Der Rechtsstreit wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des Lösungsverfahrens betreffend das Gebrauchsmuster

1 761 038 - Aktz.: Gm Lö II-9/59 - 1 B 7.61 - M [REDACTED]-T [REDACTED] ./o. H [REDACTED] - ausgesetzt.

G r ü n d e :

Die mit der Klage angegriffene Konstruktion der Beklagten weist nach der Feststellung des Berufungsgerichts unstreitig alle Merkmale auf, die den Gegenstand des Klagegebrauchsmusters Nr. 1 761 038 kennzeichnen. Für die Entscheidung über die Revision der Beklagten kommt es mithin allein darauf an, ob dem Klagegebrauchsmuster, wie die Beklagte meint, wegen Fehlens der gesetzlichen Schutzvoraussetzungen der Schutz versagt werden muß.

Über die gleiche Frage wird demnächst das Bundespatentgericht in dem Lösungsverfahren M- -T- ./ . H- (Gm Lö II-9/59 - 1 B 7.61) zu entscheiden haben, in dem das Deutsche Patentamt ebenso wie in dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Lö I-217/58 die teilweise Löschung des Klagegebrauchsmusters beschlossen, die Antragstellerin, nämlich die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits, jedoch Beschwerde eingelegt hat und ihren Antrag auf völlige Löschung weiterverfolgt. Nach Lage der Sache muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Beschwerde ganz oder teilweise zum Erfolg führen wird. Hierfür sprechen insbesondere folgende Erwägungen:

Für die Beurteilung wird es nach Auffassung des beschließenden Senates wesentlich auf die vorveröffentlichte US-Patentschrift 2 212 488 ankommen. Diese ist im vorliegenden Rechtsstreits und, wie es scheint, auch in den Lösungsverfahren bisher nicht vollständig gewürdigt worden. Das Berufungsgericht hat sich nur mit den beiden ersten Ausführungsformen befaßt, die in dieser Patentschrift auf S. 2, linke Spalte, Z. 19 ff und auf S. 3, linke Spalte, Z. 29 ff der Beschreibung behandelt und in den Figuren 2 bis 8, bzw. 10 bis 14 veranschaulicht werden, jedoch nicht mit der weiteren auf S. 3, rechte Spalte, Z. 27 bis 55 beschriebenen und in den Figuren 15 und 15 A zeichnerisch dargestellten weiteren Abwandlung. Diese dritte Ausführungsform, die bei der gebotenen vollständigen Auswertung der Entgegenhaltung nicht außer Betracht bleiben darf, könnte deshalb bedeutsam sein, weil sie mit dem Klagegebrauchsmuster außer in den Merkmalen, die schon die beiden ersten Ausführungsformen mit ihm gemeinsam haben, auch darin übereinstimmt, daß die zum Höherstellen des Tisches benötigte Druckkraft von einer zentralen, auf alle Tischbeine zugleich wirkenden Vorrichtung aus mit Hilfe von biegsamen, in Rohren geführten Kabeln unmittelbar auf die ein- und ausziehbaren Teile der Tischbeine übertragen wird. Es fragt sich deshalb, ob diese Ausführungsform nicht die vom Klagege-

brauchsmuster geschützte Kombination von - einzeln sämtlich
vorbekannten - Merkmalen ganz oder wenigstens zu einem wesent-
lichen Teil vorwegnimmt. Ob diese bisher nicht berücksichtigte
dritte Ausführungsform nach der US-Patentschrift dem Klagege-
brauchsmuster neuheitshindernd entgegensteht, mag dahinstehen;
jedenfalls kann sie aber nach Auffassung des Senates für die
Frage der Fortschrittlichkeit und der Erfindungshöhe des Klage-
gebrauchsmusters von wesentlicher Bedeutung sein.

Sollte dieser neue Gesichtspunkt in Verbindung mit der Würdi-
gung des sonstigen nachgewiesenen Standes der Technik und der
entgegengehaltenen älteren Rechte im Beschwerdeverfahren zur
Löschung führen - diese Möglichkeit liegt nach dem Gesagten
nicht fern -, so würde damit die Grundlage für die im vorlie-
genden Rechtsstreit verfolgten Ansprüche wegfallen. Aber auch
wenn die Beschwerde zurückgewiesen werden oder nur zu einer
weiteren teilweisen Beschränkung der Schutzansprüche führen
sollte, wird die Entscheidung des Bundespatentgerichts für den
Verletzungsprozeß von Bedeutung sein; denn für einen unter den-
selben Parteien schwebenden Verletzungsstreit ist die Entschei-
dung im Lösungsverfahren nicht nur bindend, soweit sie auf
Löschung des Gebrauchsmusters lautet, sondern auch, soweit sie
den Lösungsantrag zurückweist (§ 11 Abs. 3 GMG). Unter diesen
Umständen erscheint es angezeigt, die Verhandlung entsprechend
dem von der Revisionsklägerin in erster Linie gestellten Antrag
gemäß § 11 GMG bis zur rechtskräftigen Erledigung des schweben-
den Lösungsverfahrens auszusetzen.

Wilde Jungbluth Spengler Ebel Claßen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)